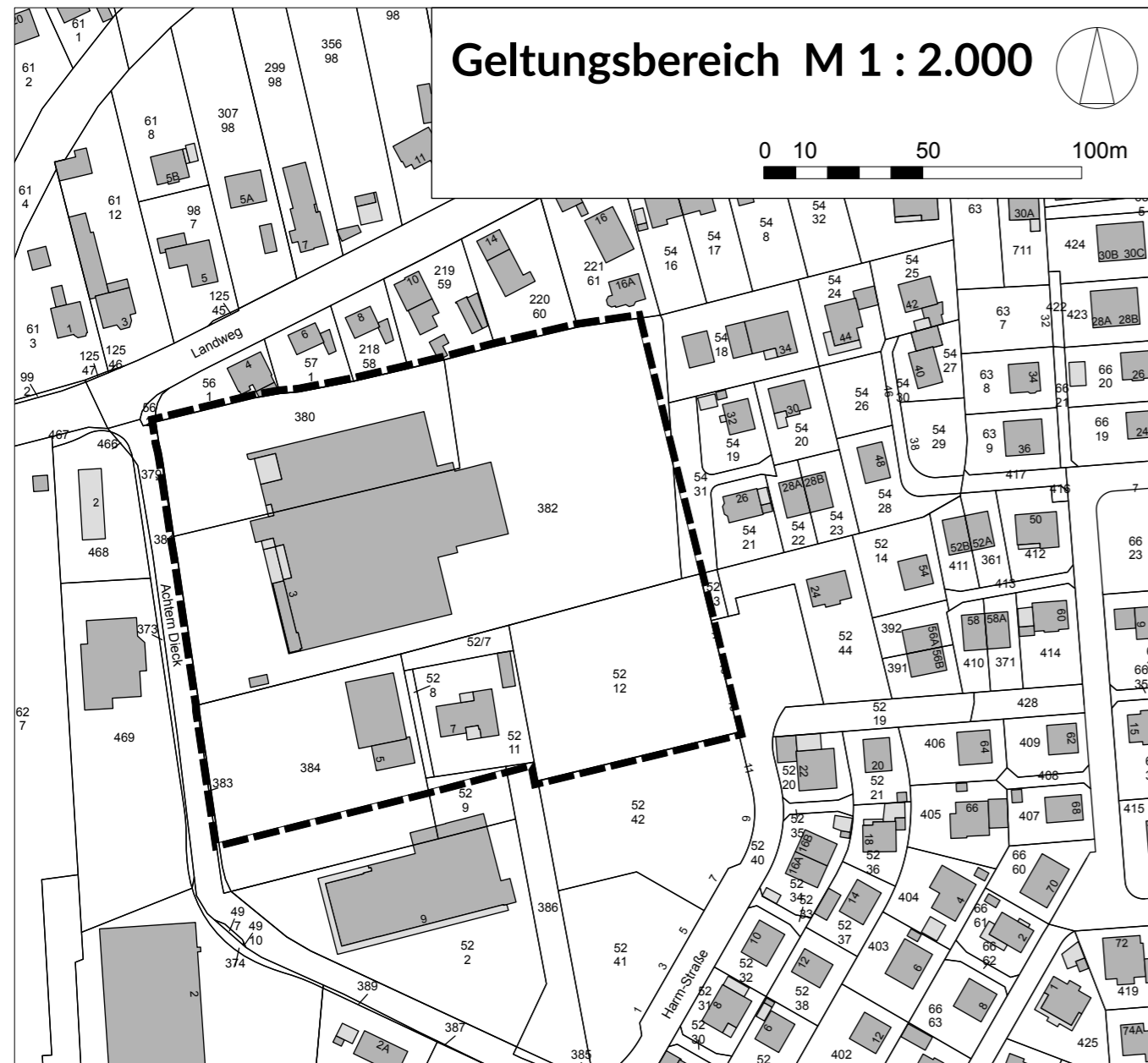


SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 „ACHTERN DIECK, BIMÖHLER STRASSE“



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten vom 15.03.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am _____ durch Veröffentlichung in der Segeberger Zeitung.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat am _____ den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achterndieck, Bimöhler Straße) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am _____ in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bad-bramstedt.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 a Abs. 2 Ziffer 1 und 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 1. - 6. wird hiermit bestätigt.

Bad Bramstedt, den _____ Siegel
.....
(Bürgermeisterin)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achterndieck, Bimöhler Straße), bestehend aus dem Text (Teil B) am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 9. und 10. wird hiermit bestätigt.

Bad Bramstedt, den _____ Siegel
.....
(Bürgermeisterin)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den _____ Siegel
.....
(Bürgermeisterin)

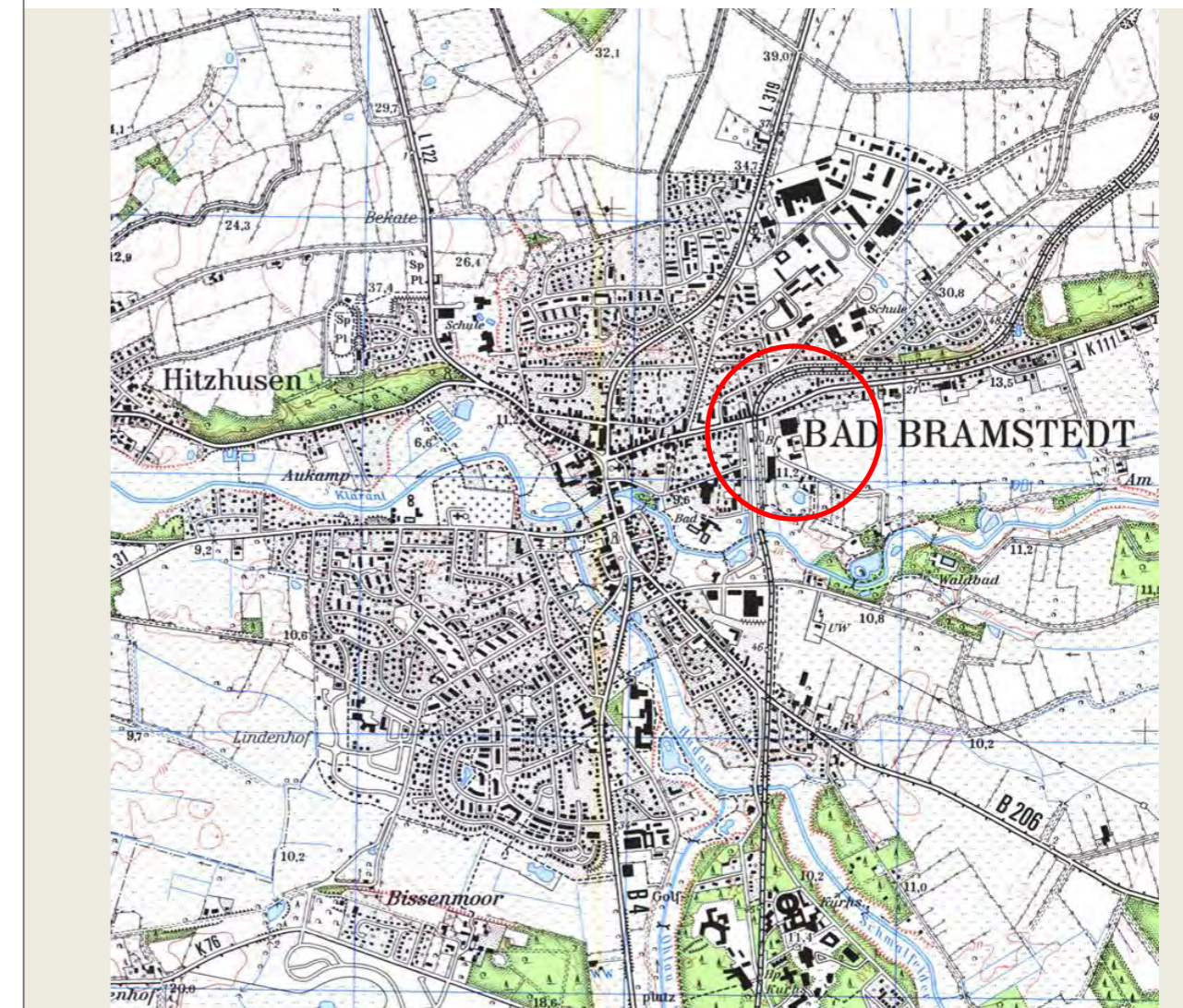
10. Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achterndieck, Bimöhler Straße) durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Bad Bramstedt, den _____ Siegel
.....
(Bürgermeisterin)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achterndieck, Bimöhler Straße), für das Gebiet: "Östlich der Straße Achtern Dieck" bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Bad Bramstedt den, _____
.....
(Bürgermeisterin)



Übersichtsplan 1:25.000

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 6 BauGB
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 86/6 Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude

TEXT (Teil B)

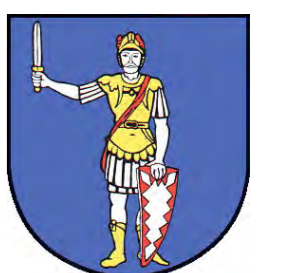
Die textliche Festsetzung Nr. 1.4 des Bebauungsplanes Nr. 49 einschließlich dessen 2. vereinfachter Änderung wird wie folgt geändert:

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.4 In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Tankstellen (keine Betriebstankstellen), Anlagen für sportliche Zwecke) und gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Davon abweichend sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 200 m² Geschossfläche ausnahmsweise zulässig, wenn sie
 - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - dem Hauptbetrieb in Baumasse und Fläche untergeordnet sind.

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 einschließlich dessen 2. vereinfachter Änderung gelten unverändert fort.

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "ACHTERN DIECK, BIMÖHLER STRASSE", 5. ÄNDERUNG



für den Bereich "Östlich der Straße Achtern Dieck"

Entwurf
13.09.2021
(Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten)

040 - 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
**ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG**
entwickeln und gestalten